

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100g StPO

1. Bundesland		Rheinland-Pfalz		
2. Berichtsjahr		2019		
		§ 100g Abs. 1 StPO	§ 100g Abs. 2 StPO	§ 100g Abs. 3 StPO
3. Anzahl der Verfahren , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen durchgeführt worden sind nach		197	51	394
4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Verkehrsdaten unterschieden nach				
4.1	Erstanordnung	201	55	402
4.2	Verlängerungsanordnung	2	1	0
5. Alter der abgefragten Verkehrsdaten				
		§ 100g Abs. 1 StPO	§ 100g Abs. 2 StPO	§ 100g Abs. 3 StPO
5.1	bis zu einer Woche	87	30	400
5.2	bis zu zwei Wochen	11	1	1
5.3	bis zu drei Wochen	5	5	0
5.4	bis zu vier Wochen	11	1	1
5.5	bis zu fünf Wochen	2	0	0
5.6	bis zu sechs Wochen	2	0	0
5.7	bis zu sieben Wochen	1	0	0
5.8	bis zu acht Wochen	13	1	0
5.9	bis zu neun Wochen	1	1	0
5.10	bis zu zehn Wochen	5	1	0
5.11	bis zu sechs Monate	32	8	0
5.12	bis zu zwölf Monate	7	4	0
5.13	mehr als zwölf Monate	7	2	0
5.14	Nur künftig anfallende Verkehrsdaten wurden abgefragt.	10	2	0
6. Anzahl der <u>teilweise</u> ergebnislos gebliebenen Maßnahmen				
..., weil die abgefragten Daten <u>teilweise</u> nicht verfügbar waren*		17	6	16
7. Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen				
..., weil die abgefragten Daten nicht verfügbar waren*		15	3	13

Erläuterung:

Hinweis: Grundsätzlich sind alle Angaben unterschieden nach den drei möglichen Anordnungstatbeständen des § 100g Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 StPO zu erfassen.

Anzahl der Verfahren:

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO durchgeführt wurde. Als Durchführung zählt bereits die Anordnung der Maßnahme. Ergeht in einem im Vorjahr gezählten Verfahren eine Verlängerungsanordnung oder eine Anordnung gegen einen anderen Betroffenen oder eine erneute Anordnung auch gegen denselben Betroffenen, so ist das Verfahren erneut zu zählen. Nicht aufzunehmen sind solche Verfahren, in denen eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO richterlich bestätigt wurde; die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

Jedes Verfahren ist pro Jahr nur einmal zu zählen. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Aktenzeichens (etwa infolge eines Wechsels der Zuständigkeit oder Änderung UJs - Js).

Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Verkehrsdaten:

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr ergangenen Anordnungen zur Verkehrsdaterhebung unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen. Nicht aufzunehmen ist dabei die richterliche Bestätigung einer im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO; die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

Alter der abgefragten Verkehrsdaten:

Anzugeben ist die Anzahl der nach § 100g StPO durchgeführten Maßnahmen unterschieden nach der ab dem Zeitpunkt der Anordnung bemessenen Anzahl der zurückliegenden Wochen/Monate, für die Verkehrsdaten abgefragt wurden, bzw. danach, ob nur künftig anfallende Daten abgefragt wurden.

Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen:

Anzugeben ist die Anzahl der Anordnungen nach § 100g StPO, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht (mehr) verfügbar waren.